

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1933/3/15 30b196/33

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.03.1933

Norm

EO §213 III

EO §213 V

EO §234

Rechtssatz

Umfang des Widerspruchs und Rekursrechtes. Für ein bestimmtes Unternehmen besonders eingerichtet ist eine Liegenschaft dann, wenn schon die äußere Anlage und Gestaltung so beschaffen ist, daß sich die Widmung für ein bestimmtes Unternehmen schon aus der Beschaffenheit des Objektes ergibt.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 196/33 Entscheidungstext OGH 15.03.1933 3 Ob 196/33 SZ 15/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1933:RS0003077

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$